

zur

Weiterentwicklung des EEG

14. Februar 2013

Zusammenfassung – notwendiger Handlungsbedarf

Der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bringt große Herausforderungen in Bezug auf die zukünftige Gewährleistung einer sicheren und bezahlbaren Stromversorgung mit sich. Diesen Herausforderungen wird das geltende EEG mit seiner Abnahmegarantie und sicherer Vergütungszahlung nicht gerecht. Es muss daher grundlegend reformiert werden, damit erneuerbare Energien als Bestandteil der deutschen Stromversorgung zukunftsfähig werden. VIK fordert bei der anstehenden Weiterentwicklung des EEG die Fokussierung auf folgende Aspekte:

- Sicherstellung der Markt- und Systemintegration des Stroms aus erneuerbaren Energien durch verpflichtende Direktvermarktung und Zahlung einer fixen Marktprämie
- Koordination des Ausbaus erneuerbarer Energien mit dem Netzausbau durch Koordination der Ausbauziele und Anpassung der Förderregelung
- Europarechtskonformer Erhalt des bestehenden Entlastungsumfangs für energieintensiv, im internationalen bzw. intermodalen Wettbewerb stehende Unternehmen und Produkte sowie Wertschöpfungsketten
- Keine Belastung für energetisch sinnvolle und ökologisch effiziente eigene Stromerzeugung (wie z.B. in KWK-Anlagen, durch Reststoffverstromung, in planbaren EE-Anlagen wie etwa Laufwasserkraftwerken, ...) als Grundlage für eine wirtschaftliche Energieversorgung in der Industrie und zur Erreichung des KWK-Ausbauziels
- Einführung eines engmaschigen Monitoringsystems zur Ermöglichung des Erneuerbaren-Energien-Ausbaus innerhalb des vorgegebenen Ausbaukorridors
- Verbesserung der Kosteneffizienz durch eine Begrenzung der Gesamtkosten sowie Konzentration auf effiziente Erzeugungstechnik und Standorte durch möglichst technologieneutrale Ausgestaltung der Förderung und europäische Integration der Förderung erneuerbarer Energien

Einleitung

Der starke Zubau erneuerbarer Energien stellt das deutsche Stromversorgungssystem vor große Herausforderungen. Zum einen führt die starke Zunahme der volatilen Einspeisung zu Verwerfungen auf dem Markt, wie z.B. negativen Strompreisen, sowie zunehmender Unwirtschaftlichkeit von Anlagen zur plan- und steuerbaren Stromerzeugung. Letztere werden aber gerade zur Ausregelung der schwankenden Einspeisung benötigt. Auch im Netzbereich führt die volatile Stromeinspeisung zu einer erhöhten Anzahl kostenträchtiger Eingriffe in den Netzbetrieb. Ursache dafür ist vielfach, dass der Ausbau der Energieversorgungsnetze derzeit nicht mit dem rasanten Ausbautempo der erneuerbaren Energien mithalten kann. Dies wirft die Frage auf, inwieweit die Versorgungssicherheit mittelfristig aufrechterhalten werden kann.

Zum zweiten ist der Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland ein entscheidender Kostenfaktor im Rahmen der heutigen Stromversorgung. Durch das derzeitige, auf festen Einspeisevergütungen basierende Förderregime werden Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit aktuell mehr als 20 Milliarden Euro jährlich subventioniert. Diese weiter ansteigenden jährlichen Kosten führen zu immer höheren Belastungen der Letztverbraucher. Ohne Belastungsbegrenzungen wäre die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie (sowohl inner- als auch außereuropäisch) gefährdet.

Aus diesen Gründen ist eine grundlegende Reform der Förderung erneuerbarer Energien erforderlich. Ziele müssen eine Integration erneuerbarer Energien in das wettbewerblich organisierte System der Stromversorgung, die Begrenzung der mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien verbundenen Kosten sowie wettbewerbsfähige Strompreise für die energieintensive Industrie sein. Darüber hinaus muss der Netzausbau mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien synchronisiert werden.

1. Neues Förderregime für Markt- und Systemintegration

Das derzeitige Festvergütungsmodell führt zu Überförderungen sowie mangelnder Kosteneffizienz und trägt nicht zur echten Integration von Strom aus erneuerbaren Energien in den Markt bei. Das Ziel, dass dieser Strom ohne Förderung marktfähig ist, benötigt kurzfristig eine viel stärkere Orientierung der Förderung am Markt. Dies kann durch eine Umstellung des EEG-Fördermechanismus auf ein Prämiensystem gewährleistet werden, bei dem der Anlagenbetreiber den Strom selbst oder über einen Dienstleister vermarktet. Zusätzlich zum Vermarktungserlös erhält er eine Prämie, die den notwendigen Förderbedarf abdeckt. Damit wird auch den Vorstellungen der EU Rechnung getragen, die ein solches Prämienmodell als deutlich besser geeignet ansieht als das bisherige Festpreismodell.¹⁾ Dieses System ermöglicht, analog zum heutigen EEG, eine punktgenaue Festlegung der notwendigen Förderung, setzt aber gleichzeitig starke Anreize für die Anlagenbetreiber, am Markt entsprechende Angebots- und Nachfragesignale zu berücksichtigen. Eine solche verpflichtende Direktvermarktung sollte umgehend für alle neu errichteten Anlagen eingeführt werden.

Die Prämie sollte als fix vorgegebener Zuschlag ausgestaltet werden, anders als im heutigen System der gleitenden Marktprämie. Denn Letzteres führt dazu, dass Anlagenbetreiber weitgehend vom Marktrisiko, aber auch von Marktchancen,

¹⁾ Communication from the Commission "Delivering the internal electricity market and making the most of public intervention" (C(2013) 7243) und Commission Staff Working Document "European Commission guidance for the design of renewables support schemes", SWD (2013) 439, 05.11.2013

abgeschirmt werden, die eine eigenständige Vermarktung bietet. Die Prämie sollte darüber hinaus zeitlich degressiv ausgestaltet werden, um einer zunehmenden Marktreife Rechnung zu tragen. Dabei muss die Degression anspruchsvoll genug sein und den technischen Fortschritt angemessen abbilden, um zu vermeiden, dass im Zeitablauf eine stärkere Überförderung entsteht. Daneben bietet sich im Grundsatz eine möglichst technologieneutrale Ausgestaltung an, um einen Wettbewerb zwischen verschiedenen Technologien erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Allerdings sollte eine Differenzierung der Prämie mit Blick auf die grundsätzliche Steuerbarkeit einzelner Technologien geprüft werden, um Anreize für solche Technologien zu setzen, die zur Wahrung der Versorgungssicherheit beitragen.

Um keine Erzeugung und Einspeisung von Strom zu Zeiten anzureizen, in denen keine ausreichende Nachfrage besteht, darf für eine Einspeisung zu Zeiten negativer Marktpreise keine Prämienzahlung erfolgen.

Zur Integration in das Stromversorgungssystem müssen Anlagenbetreiber die Auswirkung ihrer Stromerzeugung auf das Netz in ihre Entscheidungen einfließen lassen. Um dies zu gewährleisten, sollte die Prämie regional, in Abhängigkeit vom Netzausbauzustand bzw. von der Lastnähe der Erzeugung, differenziert werden. Außerdem darf bei einer Abregelung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien aufgrund von Netzengpässen im Rahmen des Engpassmanagements keine Prämie bzw. keine Entschädigung mehr gezahlt werden.

Im Rahmen des netzengpassbedingten Einspeisemanagements ist zu beachten, dass durch Abregelungen von Erzeugungsanlagen in der Industrie, bspw. von wärmegeführten KWK-Anlagen mit Prozesswärmeauskopplung, industrielle Produktionsvorgänge erheblich beeinträchtigt werden. Solche Regelungseingriffe dürfen aufgrund der erheblichen Konsequenzen für den nachgelagerten Produktionsprozess daher ausschließlich nachrangig zu Regelungen anderer Erzeugungsarten einschließlich Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erfolgen. Da etwa die weit überwiegende Zahl der KWK-Anlagen an den Wärmebedarf des Standorts gebunden ist und für nicht auszuschließende Abregelungen in Ersatzkapazitäten (Dampfkessel) investiert werden muss, müssen bzgl. dieser Anlagen – anders als bei Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien – im Falle von Abregelungen zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten Entschädigungszahlungen geleistet werden. Dies erfordert neben einer entsprechenden Regelung im EEG auch eine solche im EnWG.

2. Gesamtkostenbegrenzung und Entlastungsregelungen

Die ausgewiesenen Gesamtkosten des EEG betragen 2014 voraussichtlich über 23 Mrd. €. Hinzu kommen weitere, durch das EEG verursachte, aber nicht über das EEG-Konto abgewickelte Kosten.

a) Gesamtkostenbegrenzung der EEG-Förderkosten

Um die hohen Kosten der Förderung erneuerbarer Energien für die Gesamtheit der Stromkunden zu begrenzen, bietet sich die Einführung einer Gesamtausgabenbegrenzung analog zum KWKG an. Sollte der (jährliche) Kostendeckel erreicht werden, können weitere Anlagen nicht gefördert werden. Dies ist erst dann wieder möglich, wenn Anlagen aus der Förderung ausscheiden. Aufgrund der Degression im EEG würde durch das Ausscheiden einer Altanlage ein finanzieller Betrag frei, mit dem eine deutlich größere Strommenge aus neuen Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert werden könnte.

b) Europarechtskonformer Erhalt der Besonderen Ausgleichsregelung

Die energieintensiven Unternehmen in Deutschland sind – trotz Besonderer Ausgleichsregelung – bereits heute sehr stark durch Kosten der Erneuerbaren-Energien-Förderung belastet. Eine Belastung mit der vollen EEG-Umlage würde in einigen Branchen den Jahresgewinn bei weitem übersteigen. Die Belastung pro Arbeitsplatz durch die volle EEG-Umlage liegt oftmals im Bereich mehrerer zehntausend Euro und kann bei einzelnen Unternehmen über 200.000 € betragen. Eine solche Mehrbelastung gegenüber ihren inner- und außereuropäischen Konkurrenten wäre nicht mehr zu tragen. Sie wird auch durch den oft zitierten Merit-Order-Effekt nicht kompensiert, also durch aufgrund des EE-Zubaus fallende Strom-Großhandelspreise. Denn durch die europäische Marktkopplung profitieren auch unsere europäischen Nachbarn von diesem Preissenkungseffekt, ohne jedoch die Kosten der EEG-Umlage tragen zu müssen.

Zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie müssen weitere Kostenbelastungen vermieden werden und die bestehenden Wertschöpfungsketten erhalten bleiben. Die Besondere Ausgleichsregelung sollte daher grundsätzlich in ihrer bisherigen Ausgestaltung und ihrem Umfang beibehalten werden. Dabei muss – wie im Koalitionsvertrag bestätigt – auf eine europarechtliche Absicherung dieser Regelung geachtet werden, um langfristige Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu schaffen. Hier sind allerdings insbesondere die jüngst seitens der EU vorgebrachten Vorschläge im Zusammenhang mit den zukünftigen Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien kritisch zu betrachten.²⁾ Eine eventuelle Anpassung der Besonderen Ausgleichsregelung darf im internationalen bzw. intermodalen Wettbewerb stehende Unternehmen und Unternehmensteile nicht ausschließen. Dabei sind sowohl der Wettbewerb zwischen verschiedenen EU-Mitgliedstaaten als auch potenzielle Wettbewerbsbedrohungen zu berücksichtigen, die sich durch den Wegfall der Entlastung für einzelne Unternehmen ergeben könnten, ebenso wie indirekte Wettbewerbsbedrohungen entlang industrieller Wertschöpfungsketten oder die speziellen Konstellationen wie etwa bei Betreibern von Industrieparks. Im Hinblick auf die Beurteilung der Energieintensität der Unternehmen etwa im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung muss die tatsächliche Stromkostenbelastung durch die jeweilige EEG-Umlage in den Blickpunkt genommen werden, die in einzelnen Mitgliedstaaten deutlich höher sein kann als z.B. die Belastung durch die Einpreisung von CO₂-bedingten Stromkosten.

Eine pauschale Beurteilung der Antragsberechtigung auf Basis einer groben Branchenbetrachtung reicht dabei nicht aus, da hierdurch energieintensive Produktionen aufgrund der Zuordnung in weniger energieintensive Branchen von einer zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit notwendigen Entlastung ausgeschlossen wären. Es muss zumindest ergänzend eine Prüfung auf der Ebene von Unternehmen bzw. selbständigen Unternehmensteilen möglich sein.

Die Entlastung muss von ihrem Umfang her ausreichend sein, um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber inner- und außereuropäischen Staaten zu beheben, das heißt, sie muss die tatsächliche Mehrbelastung möglichst vollständig kompensieren. Eine Mehrbelastung energieintensiver Unternehmen bzw. Unternehmensteile im Vergleich zu heutigen Entlastungsumfang ist nicht tragbar.

²⁾ Konsultationsentwurf der EU-Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, 18.12.2013

Dazu muss die auf nationaler Ebene in den vergangenen Jahren immer stärker ausgehöhlte Möglichkeit zur Antragstellung durch selbständige Unternehmensteile wieder gestärkt werden, um den Missstand zu beseitigen, dass alleine aufgrund historisch zufälliger Strukturen eine Entlastung von den EEG-Kosten verhindert wird. So müssen stromintensive Unternehmensteile bzw. Teilbetriebe antragsberechtigt sein, in denen Produkte erzeugt werden, die potenziell im Wettbewerb stehen. Dabei sind insbesondere Vorleistungen von Unternehmensteilen außerhalb des beantragten selbständigen Unternehmensteils desselben Rechtsträgers den Vorleistungen anderer Rechtsträger gleichzustellen.

Daneben sollte mit Blick auf die konkrete Umsetzung der administrative Aufwand verringert werden. Die gesetzliche Ausschlussfrist ist beispielsweise nicht erforderlich, führt aber dazu, dass schon kleine Formfehler aufgrund der fehlenden Korrekturmöglichkeit zur Versagung der Befreiung führen können, was mitunter existenzbedrohende Auswirkungen haben kann. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit einer längeren Gültigkeit der Bescheide bzw. eine vereinfachte wiederholte Antragstellung geprüft werden. Schließlich muss bei neugegründeten Unternehmen in den ersten beiden Geschäftsjahren die Antragstellung auf Basis von Prognosedaten (mit späterer rückwirkender Überprüfung) möglich sein. Die derzeitige Regelung führt dazu, dass neu gegründete Unternehmen bzw. Standorte zunächst bis zu zwei Jahre lang die volle EEG-Belastung zu tragen haben, und stellt damit ein echtes Investitionshindernis dar. Entsprechendes gilt generell für solche Erstantragsteller, die erstmals in den EEG-Umlagemechanismus einbezogen werden, etwa wegen Aufgabe bzw. Wegfall des Eigenversorgerstatus. Hier muss ein friktionsfreier Übergang in die Besondere Ausgleichsregelung ermöglicht werden, ohne dass es zu einem Zwei-Jahres-Verzug kommt. Auch hier könnte, sofern vorliegende Vergangenheitsdaten nicht ausreichen, auf Prognosedaten zurückgegriffen werden.

Im Hinblick auf das laufende Beihilfverfahren der EU muss darauf geachtet werden, dass ein im Jahr 2014 novelliertes EEG ausreichende Übergangsfristen vorsieht, um eine Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung und rechtzeitige Antragsbearbeitung sicherzustellen, so dass eine Entlastung ab dem Beginn des Jahres 2015 gewährleistet ist.

Schließlich dürfen keine verpflichtenden Energieeinsparziele vorgegeben werden. Ein Energiemanagementsystem, das bereits heute Voraussetzung für die Gewährung der Besonderen Ausgleichsregelung ist, lenkt die Aufmerksamkeit der Unternehmen auf die sich sinnvollerweise anbietenden Energieeffizienzmaßnahmen. Es muss aber in ihrer unternehmerischen Freiheit verbleiben, diese Maßnahmen sofort, zeitverzögert oder gegebenenfalls gar nicht zu realisieren. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene wirtschaftliche Sinnhaftigkeit einer Maßnahme muss daher immer aus Sicht des einzelnen Unternehmens beurteilt werden können.

Im Zusammenhang mit Energieeffizienzmaßnahmen, die z.B. durch die existierenden Energiemanagementsysteme angestoßen werden, wäre eine Anrechnung bei der Antragstellung erforderlich, um den Gegenanreiz zu beseitigen, der entsteht, wenn eine Energieeffizienzmaßnahme dazu führen könnte, dass die Einstiegsriterien für die Besondere Ausgleichsregelung nicht mehr erreicht werden können.

c) Nichtbelastung ökologisch effizienter Stromeigenerzeugung

Auch zukünftig darf ökologisch sinnvolle und effiziente Eigenstromerzeugung nicht mit der EEG-Umlage belastet werden. Die industrielle Stromeigenerzeugung leistet eine Reihe von positiven Beiträgen zu einer effizienten Energieversorgung, etwa im Hinblick auf eine Verstärkung des Wettbewerbs im Erzeugungsbereich, eine ökologisch sinnvolle Energieerzeugung im Wege von Kraft-Wärme-Kopplung oder durch energetische Verwendung von Reststoffen aus der Produktion (wie z.B. Kuppelgase oder Raffinerierückstände), eine stärkere Dezentralisierung sowie die Stabilisierung des Stromnetzes. Sie erfolgt in überwiegendem Maße in KWK-Anlagen, durch die energetische Verwendung von prozessbedingt zwangsläufig anfallenden Kuppelgasen oder anderer Reststoffe aus der Produktion oder in planbaren EE-Anlagen wie etwa Laufwasserkraftwerken. Die Wirtschaftlichkeit dieser ökologisch sinnvollen Technologie bzw. Verwertung wäre bereits bei einer Belastung der Eigenstromerzeugung mit einer anteiligen EEG-Umlage massiv gefährdet. Das wird bereits deutlich, wenn sich vor Augen gehalten wird, dass neue KWK-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 2 MW für einen begrenzten Zeitraum eine Förderung von maximal 2,1 ct/kWh erhalten, die EEG-Umlage sich seit 2010 verdreifacht hat und 2014 bei 6,24 ct/kWh liegt und KWK-Projekte bereits heute nur noch aufgrund der Nichtbelastung mit der EEG-Umlage wirtschaftlich sind. Die in den vom Bundeskabinett verabschiedeten Eckpunkten zur EEG-Novelle enthaltene Belastung der industriellen Eigenerzeugung mit einer Mindest-EEG-Umlage ist daher abzulehnen. Beispielsweise erhielten industrielle KWK-Betreiber den fragwürdigen wirtschaftlichen Anreiz, ihre KWK-Anlagen zu entkoppeln, den Strom am Markt zu beschaffen und Dampf separat zu produzieren. Der Vorteil des hohen Brennstoffnutzungsgrades ginge hierbei verloren. Die hocheffiziente industrielle KWK-Stromerzeugung, die als Beitrag zur energetisch effizienten Nutzung von Energie politisch gewollt ist, würde wegfallen. Dass dies eine greifbare Gefahr ist, zeigt die Tatsache, dass bereits im vergangenen Jahr Unternehmen den Betrieb ihrer bestehenden KWK-Anlagen gedrosselt oder sogar ganz eingestellt haben und zur separaten Wärmeerzeugung bei gleichzeitiger Deckung des Strombedarfs durch Fremdbezug übergegangen sind.

Dies gilt in noch stärkerem Maße für zukünftige Investitionen in KWK-Anlagen, die ja mit 70 % der EEG-Umlage belastet werden sollen. Eine solche zusätzliche Kostenbelastung würde dazu führen, dass KWK-Projekte unwirtschaftlich würden, ein weiterer Ausbau der KWK-Stromerzeugung würde unmittelbar verhindert. Wenn die Politik also eine entsprechend gekoppelte Strom-Wärme-Erzeugung möchte (gem. § 1 KWKG: 25 % KWK-Stromanteil in 2020), dann darf sie keine Hindernisse zur Zielerreichung errichten. Im Hinblick auf eine aus Klimaschutzgründen staatlich gewünschte und angereizte Technologie – wie speziell bei der Kraft-Wärme-Kopplung – ist es daher unsinnig, diese mit ebenfalls klimapolitisch motivierten Zusatzkosten zu belasten und so auszubremsten.

Investitionen in Eigenerzeugungskapazitäten wurden und werden auch im Vertrauen auf ein Fortbestehen der jeweiligen Rechtslage (d.h. konkret: Nichtbelastung der Eigenerzeugung mit der EEG-Umlage) vorgenommen. Aufgrund der langfristigen Perspektive bei Entscheidungen für eine Eigenversorgung muss ein entsprechender Vertrauensschutz gelten. Dies war noch im Koalitionsvertrag so verankert. Wenn die Eckpunkte zur EEG-Novelle jetzt eine Belastung bestehender Eigenstromerzeugungsanlagen vorsehen, so bedeutet das eine erhebliche Verletzung dieses Vertrauens. Eine solche zusätzliche Kostenbelastung, zunächst in der Größenordnung von 1ct/kWh mit zukünftig steigender Tendenz, würde sehr negative

Signale für potenzielle zukünftige Investitionsentscheidungen senden. Zudem stellt sich die Frage der Gleichbehandlung, denn für EEG-Anlagenbetreiber soll explizit kein Eingriff in den aus der Vergangenheit bestehenden Vertrauensschutz erfolgen.

Daher darf jegliche ökologisch wertvolle industrielle Stromeigenerzeugung (wie z.B. in KWK-Anlagen, durch Reststoffverstromung, in planbaren EE-Anlagen wie etwa Laufwasserkraftwerken, ...) nicht mit der EEG-Umlage belastet werden.

Zur Stärkung der klimapolitisch sinnvollen Investitionen in Eigenerzeugungsanlagen mit KWK- oder Kuppelgastechologie müssen optimale Anlagengrößen erreicht werden, die sich daran orientieren, möglichst hohe Brennstoffnutzungsgrade zu erzielen. Die damit verbundenen Effizienzvorteile (gegenüber der getrennten Strom- und Wärmeerzeugung) lassen sich oftmals nur realisieren, wenn solche Eigenversorgungsprojekte die Versorgung zwischen mehreren räumlich voneinander getrennten Standorten eines Unternehmens umfassen. Daher sollten zukünftige Eigenversorgungsprojekte unabhängig vom räumlichen Zusammenhang zwischen Stromeigenerzeugung und –verbrauch ebenfalls nicht mit der EEG-Umlage belastet werden.

3. Perspektive: Monitoring und europäische Einbindung

Die zukünftige Entwicklung des EEG sollte durch ein engmaschiges Monitoring begleitet werden, das ein kurzfristiges Nachsteuern ermöglicht. Dies bedeutet zum einen eine kurzfristige deutliche Anpassung der Förderung, d.h. der Prämienzahlungen, an ein mögliches Über- oder Unterschreiten des Ausbaukorridors, wobei Technologieverbesserungen und Kostensenkungen auf Herstellerseite berücksichtigt werden. Dadurch kann ein Beitrag zum Abbremsen des Kostenzuwachses geleistet werden. Zum anderen müssen ggf. die Ausbauziele zeitlich angepasst werden, wenn sich herausstellen sollte, dass der erforderliche Netzausbau nicht mit dem Zuwachs der erneuerbaren Energien Schritt halten kann und daher eine Gefährdung der Netzstabilität und der Versorgungssicherheit droht.

Letztlich muss der deutsche Ausbau erneuerbarer Energien auch im Kontext des europäischen Binnenmarktes gesehen werden. Hier können erhebliche Effizienzpotenziale durch eine optimierte Standortwahl der Erneuerbaren-Energien-Anlagen realisiert werden. Dazu sollte das Prämiensystem geöffnet werden, so dass im Ausland erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien durch das deutsche System gefördert und dementsprechend auf das deutsche Zubaukonto kostengünstig und binnenmarktkonform angerechnet werden kann, unabhängig davon, ob dieser Strom physisch nach Deutschland geliefert wird. Das deutsche Ausbauziel für erneuerbare Energien würde durch die entsprechende Anrechnung dieser Strommengen wirtschaftlich sinnvoll erreicht werden. Bei der Weiterentwicklung des deutschen EEG sollten diese europäischen Zusammenhänge berücksichtigt werden, so dass das überarbeitete EEG einer entsprechenden harmonisierten bzw. integrierten europäischen Lösung nicht im Wege steht und negative Wechselwirkungen mit anderen Klimaschutzinstrumenten minimiert werden.

Fazit – notwendige Änderungen am EEG

- Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung für Strom aus erneuerbaren Energien
- Gewährung einer festgelegten, degressiv ausgestalteten Prämie zusätzlich zum erzielten Vermarktungspreis
- Entfall der Prämie bei negativen Marktpreisen oder Abregelung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen aufgrund von Netzengpässen
- Europarechtskonformer Erhalt des bestehenden Entlastungsumfangs für energiekostenintensive, im internationalen bzw. intermodalen Wettbewerb stehende Unternehmen und Wertschöpfungsketten
- Nichtbelastung jeglicher ökologisch wertvoller industrieller Stromeigenerzeugung (wie z.B. in KWK-Anlagen, durch Reststoffverstromung, in planbaren EE-Anlagen wie etwa Laufwasserkraftwerken, ...) mit der EEG-Umlage, unabhängig vom räumlichen Zusammenhang
- Kurzfristiges und anspruchsvolles Nachsteuern der Förderregelungen, wenn der Ausbau der erneuerbaren Energien den vorgegebenen Ausbaukorridor verlässt bzw. die Synchronität mit dem Ausbau der Infrastruktur (Netze, Reservekapazität) nicht mehr gewährleistet ist.